

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2009

Nr. 2009/1074

Einwohnergemeinde Solothurn: Änderungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2008 beschlossenen Änderungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn zur Genehmigung.

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 743.7) per 1. Januar 2008 wurden einerseits die rechtlichen Grundlagen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt und andererseits die Voraussetzungen für die Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung geschaffen. Die (ab dem 1. Januar 2008) bundesrechtswidrigen Regelungen sind in Einklang mit dem neuen zwingenden Bundesrecht zu bringen. Aus diesem Grund musste das vorliegende Reglement teilrevidiert werden. Ausserdem wurden veraltete Begriffe ersetzt und die Terminologie angepasst.

Der Inhalt der umfangreichen Änderungen (Beschlussesentwurf) ist rechtlich nicht zu beanstanden und kann antragsgemäss rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt werden. Die Einwohnergemeinde Solothurn hat dem Bau- und Justizdepartement (BJD) 3 neu gedruckte Exemplare des Reglements bis am 30. Juli 2009 zuzustellen. Eine gesetzestechnische Überprüfung durch das BJD findet nicht mehr statt.

Die summarische Prüfung und Genehmigung des Reglements erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

2. Beschluss

- 2.1 Die Änderungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn werden rückwirkend per 1. Januar 2009 genehmigt.
- 2.2 Die Einwohnergemeinde Solothurn wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je 3 vom Stadtpräsident und Stadtschreiber originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Reglements bis am 30. Juli 2009 zuzustellen.

- 2.3 Die Einwohnergemeinde Solothurn hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Gesamtbetrag von Fr. 373.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Solothurn belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	350.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	373.00	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111132

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement (später)

Amt für Finanzen **(zur Belastung im Kontokorrent)**

Kantonale Finanzkontrolle

Stadtbauamt der Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn

Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, mit 1 Reglement (später) (Belastung im Kontokorrent)

Gaston Barth, Leiter Rechtsdienst der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Solothurn: Die Änderungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn werden rückwirkend per 1. Januar 2009 genehmigt“.)